Satzung des Schützenvereins Edelweiß Jestädt e.V.

Name und Sitz des Vereins

§1 Der Verein führt den Namen "Schützenverein Edelweiß Jestädt e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Meinhard-Jestädt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschwege eingetragen.

Zweck und Aufgaben des Vereins

§2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsportes, die Abhaltung und Durchführung von sportlichen Schießübungen sowie von Preis- und Wettkampfschießen, wobei sich der Verein zum Ziel setzt, durch Veranstaltungen das Intresse von Nichtmitgliedern an sportlichen Schießübungen zu wecken.

Zur Mithilfe an den sich aus den Absätzen notwendig werdenden Leistungen und Arbeiten, sowie den sonstwie erforderlichen Arbeiten, wie Errichtung beweglicher oder standortgebundener Einrichtungen des Vereins, ist jedes Mitglied verpflichtet.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, keinen Vertreter stellt, hat einen vom Vorstand vorzuschlagenden und durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Geldbetrag an die Vereinskasse zu entrichten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

Ehrenmitglieder, Mitglieder über 65
Lebensjahre, mehr als 50 Prozent arbeitsbehinderte (körpergeschädigte) Mitglieder und solche, die weiter als 50km von Meinhard-Jestädt entfernt ihren 1. Wohnsitz haben. Ist ein Mitglied über einen längeren Zeitraum krank und kann er dies durch ein ärztliches Attest nachweisen, so kann er auf Antrag für die Zeit der Krankheit vom Arbeitsdienst befreit werden.

Geschäftsjahr

§3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft, Aufnahme

§4 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Person werden, wobei im Falle der Minderjährigkeit die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist, der sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme oder Ablehnung vor. 2/3 aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder müssen für die Aufnahme stimmen.

Der Verein führt aktive und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder, welche sich durch besondere langjährige Verdienste ausgezeichnet haben, können durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Austritt und Ausschluß

§5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungserklärung kann auch mündlich in der Mitgliederversammlung zu Protokoll erklärt werden.

§6 Der Ausschluß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es

- 1. a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat. Solche sind insbesondere
- Handlungen, die rechtskräftig zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis führen. Gleiches gilt, wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis allein deswegen nicht entzogen werden kann, weil eine solche nicht erteilt worden ist.
- Das Mitglied wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, oder auch dann, wenn eine Verurteilung wegen der §§ 153, 153a der StPO unterbleibt.
- b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- c) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.

- d) für die Eintreibung des Jahresbeitrages oder der Sonderbeiträge es auf einen gerichtlichen Entscheid
- (Vollstreckungsbescheid) ankommen läßt. Der Ausschluß
- kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- 2. a) die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse nicht einhält
- b) gegen die Standordnung des Schützenvereins im Wiederholungsfall verstößt. Den Ausschluß zu Ziffer 1a bis 1d vollzieht der Vorstand.

Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte; fällige Beiträge sind noch zu leisten.

Bei Vorliegen eines Grundes nach den Ziffern 1a bis 1d ist nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vorstand eine Beschlußfassung des Vorstandes erforderlich.

Der Ausschluß bei den vorliegenden Gründen zu Ziffer 2a und 2b wird nur wirksam, wenn nach Anhörung des Auszuschließenden eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorangegangen ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß ist dem Mitglied als Einschreiben/Rückschein mitzuteilen oder gegen Quittung auszuhändigen.

§7 Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides steht dem Ausgeschlossenen Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung. Die Mitgliederversammlung hat binnen 6 Wochen nach Einspruch stattzufinden. In dieser Versammlung sind die Ausschlußgründe zu beraten und dem Ausgeschlossenen ist Anhörung zu gewähren.

Beiträge und sonstige Pflichten

§8 Der Mitgliedsbeitrag ist
Jahresbeitrag. Er und alle sonstigen
Barleistungen an den Verein, wie erhobene Geldbeträge für nicht geleisteten
Arbeitsdienst und vom Verein verauslagte
Portokosten, sind Bringschulden. Der
Mitglieds-(Jahres)beitrag wird in seiner
Höhe von der Jahreshauptversammlung
festgelegt. Er ist spätestens bis zum
01.Mai eines jeden Jahres zu entrichten.
Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Jedes Mitglied erhält in der Jahreshauptversammlung eine Jahresrechnung. Diese muß alle an den Verein zu leistenden Geldleistungen, wie Jahresbeitrag für das laufende Jahr, Sonderbeiträge für das abgelaufene Jahr und Kosten, die dem Verein durch das Verhalten des betreffenden Mitgliedes entstanden sind enthalten. Der Betrag ist stets bei dem auf der Jahresrechnung genannten Bankinstitut und auf die angegebene Kontonummer einzuzahlen. Der Kassierer ist nicht verpflichtet, Barbeträge anzunehmen. Überfällige Beträge der Jahresrechnung werden ohne besondere Erinnerung im rechtlichen Mahnverfahren (Postauftrag, im Verweigerungsfall durch Vollstreckungsbescheid) eingezogen. Das Lastschriftverfahren ist zugelassen.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, begründeten Stundungsanträgen
stattzugeben. Diese Anträge müssen vor
dem Zahlungstermin und in der Stattgebung bis zum 01.Dezember des laufenden
Jahres befristet sein. Letzter Termin
für die Antragstellung ist jeweils der
01.April des laufenden Jahres.

§9 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Bestimmungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsarbeit zu unterstützen und die Versammlungen möglichst regelmäßig zu besuchen.

Verwendung des Vereinsvermögens

\$10 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen sowie aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Mitteln. Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Organe und Einrichtungen

§11 Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Ein-richtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem 1. und 2. Schießwart und dem Jugendwart. Es sind Vorstand im Sinne des §26 BGB der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Vereinsintern wird jedoch bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§12 Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung und überwacht die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Er verteilt die Arbeit unter den Mitgliedern des Vorstandes. Bei wichtigen Angelegenheiten kann er Mitglieder des Vereins zur Beratung heranziehen. Dem ersten Vorsitzenden obliegt hauptsächlich die Leitung des Vereins. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung über die geführten Verhandlungen Bericht zu erstatten. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten. Bei Verhinderungsfällen übernimmt er dessen volle Amtspflicht. Der Kassenwart hat die Gelder des Vereins zu verwalten und über alle Einnahmen Buch und Rechnung zu führen. Alljährlich hat er der Hauptversammlung Rechnung zu legen. Der Barbestand der Vereinskasse darf 800.-DM nicht übersteigen. Alle übrigen Gelder sind bei einem Bankinstitut anzulegen.

Die Kassengeschäfte sind jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei geeignete Kassenprüfer zu überprüfen. Der Schriftführer, oder bei seiner Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, hat über die Vorstands- und Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von ihm und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben. Er hat ferner die Vereinskorrespondenz zu führen und sämtlichen Schriftverkehr ordnungsgemäß abzuheften und aufzubewahren. Zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten kann der erste Vorsitzende nach Bedarf Vorstandssitzungen einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§13 Zu Unterstützung des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung gewählt oder in ihren Ämtern bestätigt:

- a) 2 Kassenprüfer die in ihrer Funktion Weisungen nicht unterliegen -
- b) 2 Arbeitsdienstleiter
- c) 2 Heim- und Gerätewarte
- d) 1 Pressewart und
- f) Kommission je nach Bedarf für Sonderaufgaben.

die unter f genannten können in jeder Mitgliederversammlung gewählt werden. Ebenso ist die Nachwahl der anderen bei Ausscheiden gestattet.

Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt nur ein Jahr. Einer der Kassenprüfer kann für ein zweites Jahr gewählt werden.

Mitgliederversammlung

§14 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung) statt, und zwar bis spätestens 01. März. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vor Durchführung. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Intresse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn dies mindestens von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Den Mitgliederversammlungen obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- b) der Entlastung des gesamten Vorstandes,
- c) die Wahl des neuen Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Änderungen der Satzung,
- f) Entscheidung über eingereichte Anträge von Mitgliedern,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Auflösung des Vereins,
- i) der Ausschluß von Mitgliedern.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Zu Satzungsänderungen oder zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung beantragt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder - im Falle seiner Verhinderung - der zweite Vorsitzende.

Steht die Wahl eines neuen Vorstandes in der Mitgliederversammlung an, so ist aus der jeweiligen Versammlung ein Mitglied zu wählen, das den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

Sollte nach Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes kein neuer Vorstand gewählt worden sein, führen die bisherigen Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. In den zwischen zwei Wahlperioden stattfindenden Jahreshauptversammlungen gilt die als Mehrheitsbeschluß angenommene Gesamtentlastung des Vorstandes als Vertrauensbeweis und Bestätigung des Gesamtvorstandes in seinen Ämtern.

Der Vereinsehrenrat

§15 Der Vereinsehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgaben des Ehrenrates sind in der Schlichtungsund Ehrenratsordnung gesondert festgelegt. Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungs oder Ehrenratsverfahrens ist schriftlich in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Gründe und Beweise dem ersten Vorsitzenden einzureichen. Dieser leitet den Antrag ohne Stellungnahme an den Obmann des Ehrenrates zu. Ist der erste Vorsitzende Zeuge oder Partei, so ist der Antrag unmittelbar dem Obmann zuzustellen. Die Verabschiedung der o.g. Schlichtungs- und Ehrenratsordnung obliegt der Versammlung.

Auflösung des Vereins

§16 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung müssen, wenn dieselbe wirksam werden soll, drei Viertel aller Vereinsmitglieder ihre Zustimmung geben. Der Beschluß ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern, unterteilt in ja und nein Stimmen, auf einem Unterschriftsblatt zu unterzeichnen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Landessportbund Hessen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unvorhergesehene Fälle, Schlußbestimmungen

§17 Alle Fälle, die in den vorstehenden Satzungen nicht geregelt sind, werden in der Mitgliederversammlung erledigt. In Zweifelsfällen sind die §§21-79 und 664-670 BGB Maßgebend

§18 Die vorstehende Vereinssatzung wurde in der mit zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Jahreshauptversammlung am 30.01.1993 beschlossen. §19 Jedes nach dem Beschlußdatum eingetretene Vereinsmitglied erklärt sich durch seinen Eintritt mit der Satzung einverstanden.

§20 Vereinsfreiheit - Mitglieder können auch in anderen Vereinen/Verbänden Mitglied sein.

Fragen der Sportordnung bleiben hiervon unberührt.

Mitglieder des Vorstandes sind nicht gehindert, in anderen Vereinen/Verbänden Funktionen auszuüben.

Tag der Errichtung 30.01.1993

Ehrenfried Hamp Haiko Polowczyk Udo Kniese Jutta Heller Wilhelm Heller Rolf Polowczyk Martin Gröschl

Diese Satzung ist am 22. Juni 1993 in das Vereinsregister 6 VR 310 beim Amtsgericht Eschwege eingetragen worden.

